

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

1 (4.1.1921)

02B_308
1-1 1921



Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 1

Karlsruhe, den 4. Januar

1921

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| Nr. 1. Tarif- und Verkehrsanzeiger. | Nr. 4. Mietweise Abgabe von Karren an Eisenbahnpersonal zum Privatgebrauch. |
| Nr. 2. Abgabe von Schlackenkoksgrus für Hausbrand an das Eisenbahnpersonal. | Nr. 5. Mitteilungen für den Güterwagendienst. |
| Nr. 3. Wiederherstellung warmgelaufener Wagen. | |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 1. Tarif- und Verkehrsanzeiger.

Nr. A 3. Zb 11. (1/1921.) Der Tarifanzeiger wird künftig als „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ (abgekürzt TA.) ausgegeben werden. Außer den bisherigen Abteilungen I—III wird er noch eine Abteilung IV enthalten mit den Unterabteilungen:

a) Eröffnung und Schließung von Strecken und Stationen. Änderungen in der Verwaltung. b) Änderungen der Abfertigungsbefugnisse, der Ladeeinrichtungen usw. c) Änderung von Stationsnamen, Hinweise auf gleiche und ähnliche Namen. d) Frachtvergünstigungen. e) Verkehrspolizeiliche Anordnungen und Verkehrsstörungen. f) Zoll- und Steuervorschriften. g) Privattelegrammverkehr. h) Militärtarif. i) Sonstige Nachrichten.

Die hierunter fallenden Angelegenheiten werden nicht mehr in das Amtsblatt, sondern in den „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ aufgenommen. Alle übrigen Verkehrsangelegenheiten, besonders die den Abfertigungs- und sonstigen innern Verkehrsdienst betreffenden und für die Öffentlichkeit nicht bestimmten Verfügungen werden auch ferner im Amtsblatt veröffentlicht.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 2. Abgabe von Schlackenkoksgrus für Hausbrand an das Eisenbahnpersonal.

Nr. B 14. Mat 50. (1/1921.) Auf Veranlassung der Hauptbetriebsräte soll künftig an das Personal auch der aus den Feuerungsrückständen gewonnene „Schlackenkoksgrus“ käuflich abgegeben werden. Schlackenkoksgrus ist ein Gemisch von Koksstücken und Schlackenteilen in der Größe von 8—20 mm und eignet sich als Zusatz zu anderen Brennstoffen. Er dient also zur Streckung der Kohlenvorräte. Der Schlackenkoksgrus wird auf die von den Ortskohlenstellen bewilligten Brennstoffmengen nicht angerechnet. Er darf nur für den eigenen Hausgebrauch bezogen werden. Die Abgabemenge für den Einzelnen wird vorerst nicht begrenzt. Im Bedarfsfalle bleibt jedoch Begrenzung vorbehalten. Es wird empfohlen, den Schlackenkoksgrus vor Ankauf bei den Magazinen oder auf den Gewinnungsplätzen zu besichtigen. Nachträgliche Beschwerden wegen der Zusammensetzung des Materials, seiner Verwendbarkeit als Brennstoff und seines Abgabepreises können in keinem Fall berücksichtigt werden. Der von dem Preis für Lokomotivruhrkohlen abhängige Abgabepreis für Schlackenkoksgrus wird jeweils bekanntgegeben. Er beträgt bis auf weiteres 107 M für die Tonne. Hierzu tritt noch die Fracht ab Bezirksmagazin bis zur Empfangsstation.

Für die Abgabe von Schlackenkoksgrus für Hausbrand gelten im übrigen die Vorschriften über die Abgabe von Ruhrkohlen für den Hausgebrauch im Anhang V der Materialienordnung, Dienstanweisung Nr. 380. Die Stationskassen haben über die Einzahlungen für Schlackenkoksgrus stets besondere Verzeichnisse nach Vordruck 2860 oder 2861 zu fertigen und auch besondere Empfangsbescheinigungen nach Vordruck 2862 auszustellen.

Nr. 3. Wiederherstellung warmgelaufener Wagen.

Nr. B 11. M 14a. 8. (1/1921.) Um warmgelaufene Wagen auf Stationen ohne Werkstätte auf die wirtschaftlichste Art instand zu setzen, soll für einen derart schadhaft gewordenen Wagen jeweils nur 1 Schlosser nach der auswärtigen Station entsandt werden. Dieser Schlosser bedarf einer Beihilfe in der Regel nur beim

einseitigen Anheben und Ablassen des Wagens. Es wäre unwirtschaftlich, einen Hilfsarbeiter von der Werkstätte aus beizugeben, weil diese Beihilfe nur kurze Zeit tätig ist. Als Beihilfe ist deshalb ein Arbeiter der Bahnmeisterei oder ein Bahnhofarbeiter zu stellen, wodurch der zweite Werkstättearbeiter für auswärtige Arbeit in Wegfall kommt und die Kosten fast um die Hälfte verbilligt werden. Die Bahnmeistereien und Stationen sind vorkommendenfalls vor Abgang des Schlossers aus der Werkstätte mittelst Fernsprechers zu verständigen.

Wir ersuchen, nach dieser Anordnung sofort zu verfahren.

An sämtliche maschinentechnischen Dienststellen, Bahnmeistereien und Stationen, nachrichtlich den Betriebsinspektionen und Bahnbauinspektionen.

Nr. 4. Mietweise Abgabe von Karren an Eisenbahnpersonal zum Privatgebrauch.

Nr. B 14. Mat 52. (1/1921.) 1. Bei den Dienststellen vorhandene Handkarren können, sofern sie vorübergehend dienstlich nicht gebraucht werden, an Eisenbahnbedienstete zur Beförderung von Kohlen, Holz, Kartoffeln udgl. für ihren eigenen Hausstand mietweise abgegeben werden.

2. Für die Benutzung eines Karrens wird eine Gebühr von 25 ₰ für die Stunde erhoben. Die Benutzungsdauer für einen Bediensteten beträgt höchstens 4 Stunden. Für Verlust oder Beschädigungen während der Benutzung hat der Benutzer aufzukommen.

3. Die Dienststellen führen ein Verzeichnis, in welches in der Reihenfolge der Anmeldung der Name, die Dienst Eigenschaft und die vorgeordnete Dienststelle des Benutzers, die Abgabe- und Rückgabezeit und der Mietbetrag eingetragen werden. Über festgestellte Schäden ist eine Auerkenntnis zu erheben.

4. Die Gebühren sind mit Eisenbahnmarken, gemäß § 63(2)c der Stationskassenordnung — Dienst-anweisung Nr. 354 — zu verrechnen. Die Verzeichnisse sind jährlich auf 25. April an das Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden.

5. Sofern sich Anstände bei der Durchführung ergeben, ist zu berichten.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 5. Mitteilungen für den Güterwagendienst.

Nr. C 20. Vbw 2. (1/1921.) Mit Wirkung vom 1. Januar 1921 werden die wagendienstlichen Mitteilungen, sofern sie nicht gemäß Verfügung Nr. A 3, Zb 13, Ziffer 2, Verordnungsblatt 1920, im Amtsblatt zu erscheinen haben, den Dienststellen im Überdruck bekanntgegeben. Sie werden fortlaufend benummert. Beim Ausbleiben einer Nummer ist sie alsbald beim Verkehrsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung Wagendienst, anzufordern.